

und den einzelnen Gläubigern in der Höhe des hierdurch erlittenen Verlustes haftbar. — Leistete jedoch Longinus die volle Zahlung an seine Gattin zur Zeit, wo er zwar seine Zahlungsunfähigkeit bezüglich der anderen Gläubiger voraussah, aber noch gesetzlich freies Verfügungrecht über seine Habeseligkeiten besaß: dann kann wenigstens die Gattin, die bona fide die Zahlung in Empfang nahm, nicht als der Ungerechtigkeit mitschuldig verurteilt werden; selbst von Seiten des Longinus ist die Ungerechtigkeit der Handlungsweise zweifelhaft, da verschiedene Autoren verschiedentlich die Frage entscheiden, ob der ärmerer, der dem Schuldner näherstehende oder auch der zunächst um Zahlung einkommende Gläubiger vor den anderen befriedigt werden könnte. (Vgl. S. Alphons. lib. 3 n. 690 ff.; Lugo, De iustitia et iure d. 20 sect. 7.)

Balkenburg (L.) Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Dem Kleriker verbotene negotiatio?**) Ein Leser der Zeitschrift hat folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Ist es dem Geistlichen erlaubt auf das Steigen und Fallen von Wertpapieren zu spekulieren?

2. Ist dem Geistlichen überhaupt jede Börsenoperation verboten?

3. Ist es ihm auch nicht erlaubt, Wertpapiere, die sich in seinem Besitz befinden und gegenwärtig hoch in Kurs stehen, mit anderen von niedrigem Kurs zu vertauschen und so einen Gewinn zu machen?

Nach dem kanonischen Rechte ist dem Geistlichen jede negotiatio quaestuosa (im Gegensatz zur negotia oeconomica) verboten. Unter negotiatio quaestuosa versteht man jedes Geschäft, durch welches Sachen zur Erreichung eines Gewinnes anderswo gekauft und wiederverkauft werden und zwar entweder unverändert oder verändert durch fremde, gedungene Arbeit. Es darf also der Kleriker Dinge, die er selbst besitzt, oder für seinen eigenen Gebrauch gekauft hat, wieder mit Gewinn verkaufen, auch wenn sie ihm nicht überflüssig sind. Ebenso ist es dem Kleriker erlaubt, von anderen Dingen zu kaufen und sie verändert oder verbessert teurer zu verkaufen, wenn nur der ganze Geschäftsbetrieb überhaupt des Klerikers nicht unwürdig ist. Er darf aber nicht durch andere die Sachen verändern und verbessern lassen und dann teurer verkaufen, weil er dann durch andere ein Geschäft betreiben würde.

Das Verbot trifft die Kleriker, wenn sie in höheren Weihen stehen, die Benefiziaten, auch wenn sie nicht in den höheren Weihen stehen, und die Ordensleute. Es ist im allgemeinen schwer verpflichtend, lässt aber Geringfügigkeit des Gegenstandes zu, so daß sicher bloß lästlich gesündigt wird, wo bloß kleine und unbedeutende Geschäfte derart abgewickelt werden. Schwere Sünde aber ist es selbst dann nicht, wenn jemand einmal oder auch das eine oder andere Mal ein bedeutenderes Geschäft macht.

Eine von den Autoren vielfach behandelte Frage ist es, ob es dem Kleriker erlaubt sei, sich an Aktiengesellschaften, an Börsenoperationen u. dgl. zu beteiligen.

Es ist nun 1. sicher erlaubt, sich Staats- und Städteobligationen zu kaufen und Zins davon zu beziehen, denn das heißt ja nichts anderes, als sein Geld auf Zins ausleihen. 2. Es ist sicher erlaubt, Obligationen und Pfandbriefe von Aktiengesellschaften zu nehmen, weil auch in diesem Falle nichts anderes vorliegt, als ein Darlehen gegen Zins. Höchstens könnte die Mitwirkung in Frage kommen bei einer Gesellschaft, die schlechten Zwecken dient. 3. Ob es dem Kleriker erlaubt sei, eigentliche Aktien zu nehmen von Aktiengesellschaften, ist eine viel umstrittene Frage. Manche halten Aktiennehmen schlechthin und in jedem Falle für unerlaubt, weil der Kleriker damit ein gewinnbringendes Geschäft betreibe. Andere unterscheiden zwischen industriellen Unternehmungen und Handelsgesellschaften. Aktien von Handelsgesellschaften zu nehmen, halten sie für unerlaubt, Aktien von Industriegesellschaften zu nehmen, halten sie für erlaubt, so von Bergbau, Eisenbahnen und Trambahnen. Es kann aber wenigstens bei verschiedenen Industrieaktien die doppelte Schwierigkeit entstehen, einmal, daß man in diesem Falle durch einen anderen ein Geschäft betreibt, dann, daß diese Industriegesellschaften meistens doch auch als Handelsgesellschaften anzusehen sind. So hält z. B. Wernz (III. n. 219) eine Uhrenfabrik für eine Handelsgesellschaft. Doch sind hier manche Entscheidungen des S. C. Öff. zu beachten. Nach Dekret vom 17. November 1875 ist der Ankauf von Aktien bei Eisenbahn- und anderer ähnlicher Gesellschaften (also etwa Trambahn, Dampfschiffahrt, Kanalbauten) gestattet. Eine Entscheidung vom 1. April 1857 hatte den Bischöfen die Vollmacht gegeben, die Erlaubnis dazu zu erteilen: „de propria persona tantum“; damit war natürlich ausgeschlossen, daß etwa Stiftungsgelder dazu verwendet würden, wohl auch, daß der Kleriker Geld als Darlehen aufnehme, um sich Aktien zu kaufen. Was die Bankaktien angeht, so hat eine Entscheidung vom 15. April 1885 erklärt: „... non esse inquietandas personas ecclesiasticas si emant actiones seu titulos mensae nummulariae, dummodo paratae sint stare mandatis S. Sedis et se abstineant a qualibet actione dictarum actionum seu titulorum et praesertim ab omni actu, qui dicitur dei giuochi di borsa.“ Der Kleriker darf also Bankaktien besitzen, aber sich nicht an dem Geschäftsbetrieb, den Generalversammlungen usw. beteiligen. Bedenken liegen hier insofern vor, als verschiedene Banken an den Börsen spielen sich beteiligen oder sonst unerlaubte Manipulationen vornehmen.

Aktien einer Versicherungsgesellschaft zu nehmen, ist erlaubt, vorausgesetzt, daß sie keinem unerlaubten Zwecke dienen. Ebenso ist es gestattet, Aktien zu nehmen einer Gesellschaft für Erbauung eines katholischen Vereinshauses, einer katholischen Zeitung, weil hier gar

nicht der Gewinn, sondern Förderung des guten Unternehmens der Zweck ist. 4. Börsenspiel ist dem Kleriker verboten, wie schon aus der jetzt angeführten Entscheidung hervorgeht. Also Wertpapiere einzukaufen und verkaufen mit Spekulation auf deren Steigen und Fallen, besonders bei Termin- und Differenzgeschäften, um einen Gewinn zu erzielen ist negotiatio quaestuosa und deswegen verboten.

Was nun die gestellten Fragen angeht, so ist es

1. dem Kleriker nicht erlaubt, im eben angegebenen Sinne Spekulationen in Wertpapieren zu treiben, weil sie eben Börsenspiel sind.

2. Es ist nicht jede Börsenoperation, wohl aber Börsenspiel verboten.

3. Er darf sicher Papiere, die jetzt hoch in Kurs stehen, veräußern und sich solche kaufen, die niedrigeren Kurs haben, um dadurch einen Gewinn zu machen; oder auch mit seinem Gelde Papiere, die jetzt niedrig stehen, kaufen, in der Hoffnung auf Kurssteigerung. Das alles ist noch nicht Börsenspiel. Uebrigens tut der Kleriker gut daran, nur solide Wertpapiere zu kaufen, um nicht seine Ersparnisse zu verlieren, und das aus Kirchengut gewonnene Vermögen, das er ja wieder guten Zwecken zuzuführen hat, aufs Spiel zu setzen.

Würzburg.

Dr. Goepfert, Univ.-Professor.

III. (**Jurisdictio suppleta.**) Ein Weltpriester, der die gewöhnliche Diözesanjurisdiktion ad triennium besitzt, aber keine weitere seelsorgerliche Stellung versieht, wird zugleich mit mehreren anderen Beichtvätern als confessarius in einem Studenten-Institut angestellt. In der sicheren Meinung, die erteilte Jurisdiktion sei noch nicht erloschen, hört er eine Anzahl Beichten und gewahrt erst einige Tage später seinen Irrtum, da die Jurisdiktion tatsächlich schon seit mehreren Wochen zu Ende gegangen war.

Frage: Waren die erteilten Absolutionen gültig?

Antwort. Ohne Zweifel liegt hier der Fall vor, wo die jurisdictio suppleta eintritt und zwar in errore communi cum titulo colorato. Da weder die Zöglinge des Institutes von der zu Ende gegangenen Beichtjurisdiktion eine Ahnung haben konnten, noch sonst jemand davon wußte, herrschte gewiß ein error communis; aber auch die zweite Bedingung des titulus coloratus lag vor. Titulus im allgemeinen besagt für die Beichtjurisdiktion die Übertragung eines Amtes, mit welchem die Tätigkeit als confessarius wesentlich verbunden ist z. B. die Verleihung einer Pfarrei; umso mehr die direkte und förmliche Bestellung als Beichtvater. Wenn nun die wirklich vollzogene Übertragung eines solchen Amtes entweder null und nichtig war wegen eines geheimen Fehlers (Simonie) oder später verloren ging z. B. durch Widerruf des Obern, so entsteht der titulus coloratus zum Unterschiede von dem titulus existimatus, der von der zuständigen kirchlichen Autorität überhaupt nicht übertragen wurde, sondern nur bei den Gläubigen als vorhanden galt z. B. die im Wege der Staatsgewalt erfolgte Einsetzung eines Pfarrers.